

Kurzreview der Fachliteratur:

Rechtsfragen zur Digitalisierung der Hochschulen in NRW (Datenschutz-, Urheber- und Prüfungsrecht, Sonstiges)

Ausgabe von 2/24 (April bis August 2024)

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW veröffentlicht am 22.08.2024

Konzept

Im Folgenden haben wir Beiträge betreffend die Digitalisierung der Hochschulen in NRW aus der in der Regel im bis Juli 2024 erschienen rechtswissenschaftlichen Fachliteratur zusammengestellt mit Autor, Titel, Link und meist kurzer Inhaltsangabe.

Die Quellen beschränken sich im Wesentlichen auf die folgenden Zeitschriften: Computer und Recht (CR), Computer und Recht international (CRi), Datenschutz und Datensicherheit (DuD), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), Der IT-Rechtsberater (ITRB), Kommunikation und Recht (K&R), Multimedia und Recht (MMR), Neue Juristische Zeitschrift (NJW), Zeitschrift für Datenschutz (ZD), Zeitschrift für Informationsrecht (ZIIR), Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), COVID-19 und Recht (COVuR), Ordnung der Wissenschaft (OdW), Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NWVBl.), Verwaltungsrundschau (VR), Zeitschrift für Digitalisierung und Recht (ZfDR), Recht Digital (RD*i*), Privacy in Germany (PinG), Wissenschaftsrecht (WissR), Infobrief Recht des Deutschen Forschungsnetzwerkes, Wettbewerb und Praxis (WRP), Zeitschrift für geistiges Eigentum (ZGE), Recht und Zugang (RuZ), Gewerblicher Rechtsschutz in der Praxis (GRUR-Prax), Patentrecht in der Praxis (GRUR-Patent). Darüberhinausgehende Literatur versuchen wir mit aktuellen Recherchen in beck-online.de abzudecken.

Im Anschluss finden sich Links zu relevanten Internetbeiträgen für den Zeitraum bis 31.07.2024 sowie Hinweise auf Veranstaltungen.

Inhalt

Datenschutzrecht	2
Urheberrecht	7
Prüfungs- und Hochschulrecht	10
Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)	12
Internetquellen	13
Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen der digitalen Hochschullehre	15

Datenschutzrecht

Sattler, Andreas: **Anbieterwechsel nach dem Data Act – Standardvertragsklauseln für Verträge über Cloud-Computing – Was die zwingenden Vorgaben des Data Act für die künftigen nicht-verbindlichen Standardvertragsklauseln der EU-Kommission bedeuten** (CR 2024, 213, abrufbar [hier](#), €)

Mit dem Data Act hat der EU-Gesetzgeber für die Anbieter von PaaS, IaaS und SaaS zwingende Vorgaben geschaffen, um einen Anbieterwechsel zu erleichtern. Dadurch soll zugleich der Wettbewerb auf einem oligopolistischen Markt gefördert werden. Um diese Ziele zu erreichen, wird die EU-Kommission bis zum 12.9.2025 zudem Standardvertragsklauseln für Verträge über Cloud-Computing erstellen. Der Beitrag arbeitet die zwingenden Vorgaben des Data Act für den Anbieterwechsel heraus, identifiziert offene Anwendungsfragen und unterbreitet auf dieser Basis abschließend einen ersten Vorschlag für Standardvertragsklauseln zum Anbieterwechsel.

Alexander, Christian: **Transparenzpflichten zum Schutz von Verbrauchern in der digitalen Plattformwirtschaft** (WRP 2024, 420, abrufbar [hier](#), €)

Digitale Plattformen sind weltweit zum Teil des Alltags und der Lebenswirklichkeit geworden. Ein wichtiges Instrument zum Schutz von Verbrauchern in der digitalen Plattformwirtschaft sind Transparenzpflichten. Am Beispiel des UWG und der P2B-VO untersucht der Autor die Charakteristik von Transparenzpflichten näher. Zunächst gibt der Autor einen Überblick über die Transparenzpflichten. Anschließend legt er den Fokus auf folgende Fragen: Welche konzeptionellen Grundaussagen lassen sich zu den Transparenzpflichten treffen? Welche Funktionen haben die Transparenzpflichten gerade im Hinblick auf die digitale Plattformwirtschaft? Welchen Leistungsgrenzen unterliegen die Transparenzpflichten? Abschließend zieht der Autor ein Fazit und stellt Herausforderungen dar.

Geiselman, Marc-Phillip: **Google Topics: Das Ende der nervigen-Banner?** (DFN-Infobrief, 4/24, 2, abrufbar [hier](#), kostenlos)

Der Autor stellt das neue Modell „Topics“ von Google vor. Mit Topics will Google Cookie-Banner loswerden, personalisierte Werbung ermöglichen und gleichzeitig den Datenschutz verbessern. Google hat mit Topics die Möglichkeit, die Einwilligung für die Speicherung der Themen sowie für den Zugriff durch den Caller und die Weiterverarbeitung durch diesen einzuholen. So würden drei Einwilligungen zu einer zusammengefasst und es müsste nicht mehr auf jeder Website eine Einwilligung eingeholt werden. Hochschulbezug habe dieses Thema, weil auf den Computern der Mitarbeiter der Universitäten teilweise viele Cookies installiert sind. Für Hochschulen sei es ratsam, ihre Website so zu optimieren, dass der Browser des Besuchers sie in die richtige Kategorie einordnet. Wenn sich die Technologie durchsetzt, werden zudem bald keine Drittanbieter-Cookies mehr auf den Rechnern der Hochschulen gesetzt, da Google diese in Zukunft blockieren wird.

Müller, Johannes: **Ich glaub, es hackt - EuGH-Urteil zu Haftungsrisiken infolge eines Hackerangriffs: Angst vor Datenmissbrauch als immaterieller Schaden** (DFN-Infobrief, 4/24, 2, abrufbar [hier](#), kostenlos)

Cybersicherheit ist infolge der hohen Anzahl von Hackerangriffen in der jüngsten Zeit immer stärker ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Der Autor beschäftigt sich mit dem Urteil vom EuGH vom 14.12.2023, welches sich mit den Voraussetzungen und Rechtsfolgen eines datenschutzrechtlichen Schadensersatzanspruchs aufgrund eines Verstoßes gegen die IT-Sicherheitspflichten auseinandersetzt. Für Universitäten folgert der Autor, dass diese durch die Entscheidung, dass nicht jede unbefugte Offenlegung automatisch zur Annahme eines Verstoßes gegen Art. 32 DSGVO führt, entlastet werden. Allerdings müssen Forschungseinrichtungen imstande sein, nachzuweisen, dass sie ausreichende Maßnahmen zum Schutz der Datensicherheit getroffen haben. Kann eine Forschungseinrichtung nicht darlegen, dass sie die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen hat, ist sie für Schäden verantwortlich, die infolge der Nachlässigkeit – auch durch Dritte – entstehen. Mögliche Schäden können auch in Form plausibel dargelegter emotionaler Einschränkungen bestehen, wie die Furcht vor einer zukünftigen missbräuchlichen Verwendung ihrer Daten durch Dritte.

Rapp, Sebastian: **Interessenkonflikte bei Datenschutzbeauftragten in öffentlichen Stellen – Rechtliche und praktische Maßgaben für weitere Tätigkeiten** (ZD 2024, 183, abrufbar [hier](#), €)

Datenschutzbeauftragte erfüllen wichtige Aufgaben bei der Kontrolle und Einhaltung des Datenschutzes in öffentlichen Stellen. Neben ihrer Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte nehmen sie aber oftmals weitere Aufgaben wahr. Diese Aufgabenhäufung ist zulässig, sofern sie nicht zu einem Interessenkonflikt führt. Der Autor erörtert mögliche Interessenkonflikte bei Datenschutzbeauftragten in öffentlichen Stellen. Interessenkonflikte seien vor allem bei der Ausübung von Tätigkeiten, die wesentliche Verpflichtungen der öffentlichen Stelle bei der Umsetzung der Datenschutzvorschriften betreffen, denkbar. In diesen Fällen müsste sich der Datenschutzbeauftragte selbst kontrollieren. Datenschutzbeauftragte dürften daher neben diesem Amt keine Position innehaben, bei welcher sie die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten festlegen. Interessenkonflikte bestünden daher insbesondere bei Personen mit Leitungsfunktionen sowie häufig bei Tätigkeiten im Beauftragtenwesen und in Personalvertretungen. In der Praxis ließen sich Interessenkonflikte etwa durch die Benennung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten oder eines externen Dienstleisters zumeist vermeiden.

Roßnagel, Alexander/Rost, Maria: **Geldbußen gegen juristische Personen – Klarstellungen durch zwei Entscheidungen des EuGH** (ZD 2024, 183, abrufbar [hier](#), €)

Die DS-GVO sieht in der Verhängung von Geldbußen gegen Verantwortliche nach Artikel 58 Absatz 2 lit. i DS-GVO und Artikel 83 DS-GVO ein wesentliches Instrument, um ihre Anforderungen in der Praxis umsetzen zu können. In zwei Vorlageentscheidungen v.

5.12.2023 (EUGH Aktenzeichen C80721 C-807/21 und EUGH Aktenzeichen C-683/21) hat der EuGH erstmals Feststellungen zum Erlass von Geldbußen nach der DS-GVO getroffen, die viele bisher umstrittene Rechtsfragen klären. Der Beitrag erläutert die Feststellungen des EuGH, setzt sie in Bezug zu den bisher umstrittenen Rechtsfragen und erörtert die Bedeutung dieser Entscheidungen für die Praxis der Aufsichtsbehörden.

Kühn, Phillip/Trittermann, Kira: **Die Haftung des internen und externen Datenschutzbeauftragten – Leitfaden für die Beurteilung von Haftungsrisiken in der Praxis** (ZD 2024, 243, abrufbar [hier](#))

Der Beitrag befasst sich mit der Frage, inwiefern der Datenschutzbeauftragte persönlich bei Nicht- oder Schlechterfüllung seiner Aufgaben haftet. Zweifelhaft sei, ob Betroffene und Behörden auch den Datenschutzbeauftragten nach Art. 82, 83 DS-GVO belangen können. Ebenso stelle sich die Frage, inwiefern der Verantwortliche nach einer eigenen Inanspruchnahme beim Datenschutzbeauftragten Regress nehmen kann. Der Aufsatz bietet sowohl aus der Perspektive des Datenschutzbeauftragten selbst als auch aus der Perspektive des Verantwortlichen einen Überblick über relevante Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten.

Paal, Boris: **KI-Training mit öffentlich frei zugänglichen Daten im Lichte der DS-GVO-Vorgaben** (ZfDR 2024, 129, abrufbar [hier](#))

Die Verfügbarkeit von Big Data ist auch und gerade der Rückgriff auf öffentlich frei zugängliche Daten aus dem Internet für das Training von KI-Anwendungen von zentraler Bedeutung. Hiermit besteht für personenbezogene Daten ein offenkundiges Spannungsfeld betreffend das Zusammenspiel mit dem DS-GVO-Regelungsregime – der Befassung mit diesem Spannungsfeld ist der Beitrag gewidmet.

Lettieri, Vanessa/Kipker Dennise-Kenji: **Synthetische Daten in der medizinischen Forschung** (DuD 2024, 284, abrufbar [hier](#), €)

Datenschutz und wissenschaftliche Forschung stehen oft in einem Spannungsverhältnis: Deshalb ist es für die Wissenschaft wichtig, dass Datenverarbeitungstechnologien entwickelt und erprobt werden, um eine möglichst sichere, sparsame und dennoch effektive Nutzung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken ermöglichen. Synthetische Forschungsdaten bieten einen vielversprechenden Ansatz, um einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den nicht selten divergierenden Forschungs- und Datenschutzinteressen herbeizuführen. Der Beitrag beleuchtet die Verwendung synthetischer Daten in der medizinischen Forschung juristisch und technisch. Dabei werden die Unterschiede von Synthetisierungsverfahren im Vergleich mit den gängigen Anonymisierungsmethoden gegenübergestellt.

Tech, Ole-Christian Rech: **Sesam, öffne dich! – Auf dem Weg zur digitalen Souveränität in der öffentlichen Verwaltung** (DFN-Infobrief, 6/24, 2, abrufbar [hier](#), kostenlos)

In diesem Artikel werden der Einsatz und die rechtlichen Rahmenbedingungen von Open-Source-Software – Software, die gebührenfrei und öffentlich zugänglich ist, thematisiert. Problematisch sei die Abhängigkeit von Softwareanbietern wie Microsoft, die aus Sicherheitsaspekten bedenklich seien und jederzeit den Zugriff auf ihre Software beschränken können. Das Zentrum für digitale Souveränität (ZenDis) – eine Kooperation von Bund und Ländern – entwickle daher zur Zeit Open-Source-Software für die Verwaltung, um die Anwendungen von Microsoft zu ersetzen oder zu ergänzen. Ein Vertrag zwischen dem Urheber der Software und dem Softwarenutzer wird durch die Übergabe des Lizenztexts und die Annahme durch die Nutzung der Software geschlossen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen seien maßgeblich in den Nutzungsbedingungen geregelt. Es sei sicherzustellen, dass bereits bestehende Urheber- und Änderungsvermerke kenntlich gemacht werden. Ferner sei bei einer Weiterverarbeitung einer unter einer Copyleft-Klausel bereitgestellten Open-Source-Software sicherzustellen, dass die Weiterentwicklung unter den gleichen Nutzungsbedingungen weitergegeben wird. Ein Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen führe führt unmittelbar zum Wegfall des Nutzungsrechts, was eine zur einer Urheberrechtsverletzung führt. In diesem Fall seien Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche sowie Schadensersatzansprüche denkbar. Ein rechtssicherer Umgang sei laut dem Autor besonders durch eine Schulung und ein Compliance System erreichbar.

Müller, Johannes: **Ist das denn meine Schuld? EuGH zur Zurechnung von Mitarbeiterverschulden bei Datenschutzverstößen** (DFN-Infobrief, 6/24, 6, abrufbar [hier](#), kostenlos)

Der EuGH hat mit dem Urteil vom 11. April 2024 entschieden, unter welchen Voraussetzungen eine Einrichtung für Datenschutzverstöße haftet, die durch ihre Mitarbeiter entstanden sind. Dieses Urteil fasst der Autor in seinem Artikel zusammen. Grundsätzlich ist nach Art. 82 DSGVO der Gegner eines Schadensersatzanspruchs der Verantwortliche der Datenverarbeitung, also regelmäßig das Unternehmen. Problematisch ist, ob jegliches Fehlverhalten von Mitarbeitern zugerechnet werden muss. Gemäß Art. 82 III DSGVO wird der Verantwortliche von der Haftung befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich sei. Gemäß Art. 29 DSGVO dürfen die Daten nur auf der Grundlage von Weisungen und im Einklang mit diesen Weisungen durch Unterstellte verarbeitet werden. Allerdings zog EuGH auch den Art. 32 IV DSGVO heran, wonach der Verantwortliche auch sicherstellen soll, dass unterstellte Personen die Daten nur entsprechend der Anweisung Daten verarbeiten. Dies obliege den Verantwortlichen, da sonst die praktische Wirksamkeit von Art. 82 I DSGVO erheblich eingeschränkt werden würde. Den Universitäten sei laut dem Autor zu empfehlen, sicherzustellen, dass Angestellte datenschutzkonform handeln.

Bergt, Matthias: **Datenschutzbeauftragte als kontrollfreier Raum? – Zur Frage, ob die benennende Stelle die Tätigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten prüfen darf** (DuD 2024, 389, abrufbar [hier](#), €)

Datenschutzbeauftragte sollen ihre Arbeit in vollständiger Unabhängigkeit ausüben können und keinerlei Weisungen unterliegen. Dennoch bleibt der benennenden Stelle die Möglichkeit, in eng begrenztem Umfang – etwa durch ihre Innenrevision – die Tätigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten zu überprüfen. Eine gewisse Überprüfung sei laut dem Autor dieses Artikels sogar dringend anzuraten, kann sie doch Hinweise auf eine mangelnde Eignung, zu wenig Zeit oder grobe Mängel in der Amtsführung geben. Sie sei aber angesichts der Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten letztlich auf eine Vertretbarkeitskontrolle zu beschränken, die zudem durch die Verschwiegenheitspflicht der Datenschutzbeauftragten eingeschränkt ist.

Boll, Alina: **Datenschutz-Vorsorge: Schritte 3-6 - Umsetzen von Informations- und Dokumentationspflichten, TOMs sowie der Wirkbetrieb-Betreuung** (DuD 2024, 389, abrufbar [hier](#), €)

Durch das neu vorgeschlagene Instrument der Datenschutz-Vorsorge soll eine rechtssichere Grundlage geschaffen werden, ungeplante personenbezogene Datenverarbeitungen rechtssicher zu ermöglichen. Der Beitrag diskutiert, wie Informations- und Dokumentationspflichten sowie TOMs mittels der Datenschutz-Vorsorge (kurz DS-V) als neues datenschutzrechtliches Instrument umgesetzt werden können. Darüber hinaus wird aufgezeigt, wie die anschließende Datenverarbeitung rechtssicher betreut werden kann. Die Autorin kommt zum Ergebnis, dass so unvorhersehbare und unplanbare personenbezogene Datenverarbeitungen mittels der DS-V und einer Regelung dieses Instruments in der DSGVO rechtssicher ermöglicht werden könnten.

Götz, Matthias/Blöink, Sophie: **Datenvertrag: Lösungsansatz für das Spannungsfeld zwischen Data Act und DS-GVO - Bewältigung datenschutzrechtlicher Herausforderungen bei Datenzugangsansprüchen** (MMR 2024, 451, abrufbar [hier](#), €)

Mit Inkrafttreten des Data Act kommen auf Dateninhaber demnächst erhebliche Herausforderungen zu, wenn ihnen gegenüber die im Data Act normierten Datenzugangsansprüche geltend gemacht werden. Dieser Beitrag zeigt die praktischen Schwierigkeiten im Spannungsfeld zwischen DS-GVO und Data Act auf. Solche stellen sich in besonderem Maße, wenn personenbezogene Daten eines Dritten betroffen sind. In diesen Fällen kann das Modell eines sog. Datenvertrags zwischen Dateninhaber und Nutzer eine praxistaugliche Lösung darstellen. Kernelement eines solchen Datenvertrags ist die Verpflichtung des Nutzers, das Vorliegen einer datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage sicherzustellen. Die weiteren Vertragsinhalte richten sich u.a. nach der jeweils gewählten Rechtsgrundlage.

Pohle, Jan: **Datenschutzrechtlicher Schadensersatzanspruch nach Cyberangriffen – Eine Betrachtung im Lichte der jüngeren EuGH-Rechtsprechung** (ZD 2024, 312, abrufbar [hier](#), €)

Cyberangriffe sind allgegenwärtig. Nachrichten über Angriffe auf Unternehmen sind an der Tagesordnung. Der EuGH hat jüngst mehrere Urteile zur Konkretisierung des immateriellen Schadens nach Art. 82 DS-GVO erlassen, die dessen tatbestandliche Voraussetzungen iSd Betroffenen deutlich absenken. Das Haftungsrisiko für Unternehmen als Anspruchsgegner ist entsprechend gestiegen. Die neuen Instrumente kollektiver Rechtsdurchsetzung sowie die abgesenkten Tatbestandsvoraussetzungen könnten die Inanspruchnahme der Unternehmen durch von Cyberangriffen Betroffene vereinfachen. Welche Herausforderungen künftig auf Unternehmen als Verantwortliche zukommen, ist Gegenstand dieses Beitrags.

Urheberrecht

Becker, Maximilian: **Das Urheberrecht als Trostpreis für den Menschen? Die überraschende Verteilung von Leistungsschutzrechten für KI-Erzeugnisse** (GRUR 2024, 505, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor befasst sich mit der Frage, wie sich das Urheberrecht zu generativer KI positionieren sollte, da KI in den häufigsten Werkgattungen im Bereich der „Gebrauchswerke“ in absehbarer Zeit bessere Ergebnisse als die meisten Menschen liefern wird. Der Beitrag diskutiert, inwieweit das Urheberrecht in Zukunft menschliche und maschinelle Kreativleistungen schützen sollte und stellt verschiedene Lösungsansätze vor, von denen aber keine eine breite, zukunftsfähige Lösung bietet. Anschließend wird darauf eingegangen, was Menschen gegenüber KI eine Sonderstellung auf Kreativmärkten einräumt und wie KI den Rechtsmarkt für Kulturgüter verändert. Abschließend wird erörtert, was die Rechtsordnung für Urheber bzw. menschliche Kreative tun kann.

Bernzen, Anna: Die KI-Verordnung: **Außen Produktsicherheit, innen Urheberrecht** (WRP 2024, I, abrufbar [hier](#), €)

Die Autorin berichtet über die gerade noch finalisierte Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz, kurz: KI-VO. Diese sei eigentlich dem Produktsicherheitsrecht zuzuordnen, regelt allerdings auch urheberrechtliche Fragen bezüglich generativer künstlicher Intelligenz mit, da eine Reform des Urheberrechts nicht zu erwarten sei. Mit Art. 52c Abs. 1 lit. d) der KI-VO werden die Modellanbieter verpflichtet, eine hinreichend detaillierte Zusammenfassung ihrer Trainingsdaten zu erstellen und zu veröffentlichen, um den betroffenen Urhebern Rechtsdurchsetzung zu ermöglichen. Nach Art. 52c Abs. 1 lit. c) KI-VO werden Anbieter von general purpose AI models außerdem

eine Politik einführen müssen, die gewährleistet, dass europäisches Urheberrecht eingehalten wird. Zudem beantworte Art. 52c Abs. 1 lit. c) KI-VO „nebenbei“ noch eine der drängendsten Fragen beim KI-Training: Die nach der relevanten Schrankenregelung.

Linhart, Andrea/Schumacher, Pablo/Zech, Herbert: **Schutz trainierter KI vs. Transparenzpflichten – Ein Spannungsverhältnis** (ZUM 2024, 237, abrufbar [hier](#), €)

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit dem Schutz von KI durch das Urheberrecht und Geheimnisschutzrecht und beleuchtet das Spannungsverhältnis zu gesetzlichen Transparenzpflichten. Die urheberrechtliche Schutzfähigkeit von KI-Technologien lasse sich nicht allgemein beantworten, sondern sie sei technologiespezifisch und mit Rücksicht auf die Besonderheiten verschiedener Arten von KI zu untersuchen. Die Autoren kommen zum Ergebnis, dass der urheberrechtliche Schutz von KI nicht technologieneutral bejaht oder verneint werden kann. Transparenzpflichten seien bedeutend für die KI-Regulierung, um die Kontrolle der eingesetzten Systeme zu ermöglichen und Betroffenen die Geltendmachung ihre Rechte zu erleichtern. Geschäftsgeheimnisschutz komme für trainierte KNN grundsätzlich in Betracht und hängt von der konkreten Geheimhaltungsmaßnahme ab. Hier helfe insbesondere die Schaffung abgestufter Transparenzpflichten.

Wagner, Kristina: Generative KI: **Eine „Blackbox“ urheberrechtlicher Haftungsrisiken? - Balanceakt zwischen Innovationsförderung und effektivem Rechtsschutz für Werke Dritter** (MMR 2024, 298, abrufbar [hier](#), €)

Die Autorin thematisiert in ihrem Artikel die Frage, ob es beim Trainieren von KI-Systemen zu Urheberrechtsverletzungen kommen kann und ob eine solche etwaige Rechtswidrigkeit im KI-generierten Content fortwirkt. Sie stellt fest, dass sowohl beim KI-Training als auch der Verwendung von KI-generiertem Content Urheberrechtsverletzungen in Betracht kommen. Die gesetzlichen Schrankenbestimmungen werden den Anforderungen an das Trainieren von KI-Systemen nur eingeschränkt gerecht. Soweit beim KI-Training auf frei zugängliche Daten zurückgegriffen wird, kann eine (schlichte) Einwilligung in Betracht gezogen werden. Wird rechtsverletzender KI-generierter Content ohne Gewinnerzielungsabsicht verwendet, sollte ohne besondere Umstände nicht angenommen werden, dass der Verwender die Rechtsverletzung kannte oder hätte kennen müssen.

Konertz, Roman: **Urheberrechtliche Fragen der Plagiatskontrolle an Hochschulen – Über automatisierten Abgleich und Abspeicherung von Prüfungsarbeiten** (ZUM 2024, 355, abrufbar [hier](#), €)

Mit der Verbreitung von Open-Book Klausuren, Online-Klausuren und dem gleichzeitigen Aufkommen von generativer Künstlicher Intelligenz wie ChatGPT sind weitere Möglichkeiten für eine Täuschung durch ein Plagiat hinzugekommen. Der Autor befasst sich mit

der urheberrechtlichen Zulässigkeit des Einsatzes von Software, die automatisiert Prüfungsarbeiten auf Plagiate überprüft. Es sei zu beachten, dass auch Prüfungsarbeiten – hinsichtlich ihrer schutzfähigen Form – in der Regel urheberrechtlich geschützt sind.

Konertz, Roman/Schönhof, Raoul: **Rechtsfolgen der Urheberrechtsverletzung bei generativer künstlicher Intelligenz - Über die Möglichkeit des "Vergessens" in Neuronalen Netzen** (WRP 2024, 534, abrufbar [hier](#))

Der Einsatz generativer Künstlicher Intelligenzen stellt das Urheberrecht vor neue Herausforderungen. Insbesondere Urheberrechtsverletzungen, die durch den Einsatz solcher Systeme entstehen, sind von besonderem Interesse. Generative KI-Systeme können in Training und auch Anwendung Auswirkungen auf die in § 1 UrhG genannten Bereiche haben. Die Autoren beschäftigen sich mit der Frage an welcher Stelle Rechtsverletzungen möglich sind und zweitens, welche rechtlichen wie tatsächlichen Folgen daraus resultieren.

Schippel, Roman: **KI-Chatbot-Erzeugnisse: Vertragsklausel zur Weitergabe und Nutzung** (MMR 2024, 371, abrufbar [hier](#), €)

Die Nutzung von KI-Chatbots findet immer mehr Verbreitung, insbesondere auch in der Softwareentwicklung. Daher stelle sich nach dem Autor die Frage, inwieweit in Verträgen entsprechende Absicherungen für Vertragspartner des Nutzers von KI einzubauen sind. Der Autor kommt zum Ergebnis, dass grundsätzlich entweder ein Totalverbot hinsichtlich der Nutzung von KI in einem Software-Entwicklungsvertrag vereinbart werden könne oder die Vertragspartner sich auf eine Regelung, wie mit der Nutzung von KI und dem damit verbundenen Einbau von dessen Erzeugnissen umgegangen werden kann, einigen könnten. Abseits der kommenden Transparenzvorgabe aus der KI-VO biete eine vertragliche Regelung den Vorteil einer Einbeziehung von Transparenzvorgaben als Leistungspflicht. Entsprechende vertragliche Regelungen um die Nutzung von KI-Erzeugnissen in einem Software-Entwicklungsvertrag auszugestalten, stellen laut dem Autor sicher, dass KI-Systeme in einem B2B-Leistungsverhältnis ordnungsgemäß verwendet werden.

Geiselman, Marc-Philipp: **Ist das Kunst oder kann das weg? Der BGH legt dem EuGH Fragen zum urheberrechtlichen Werkbegriff vor** (DFN-Infobrief, 6/24, 6, abrufbar [hier](#), kostenlos)

Der Autor beschäftigt sich mit dem Beschluss des BGH vom 21.12.2023, in welchen dieser dem EuGH Fragen zum urheberrechtlichen Werkbegriff vorlegt. Dabei ging es um das umstrittene Verhältnis von Designschutz und urheberrechtlichem Schutz, die maßgebliche Sicht auf den Schöpfungsprozess und die Einbeziehung nachträglicher Umstände in die Prüfung der urheberrechtlichen Originalität. Die Entscheidung des EuGH sei auch für Hochschulen relevant, da die Frage, nach welchem Recht ein Werk geschützt ist und die damit verbundenen Unterschiede bei der Schutzdauer von erheblicher Bedeutung seien.

Bernzen, Anna: **Urheberrechtsverletzungen bei der Erstellung von Fake Research Papers** (OdW 185, abrufbar [hier](#))

Dieser Beitrag untersucht, inwiefern es das Urheberrecht verletzt, mithilfe von KI-Systemen Fake Research Papers anzufertigen und einzusetzen. Unter den Begriff der Fake Research Papers werden dabei scheinbar wissenschaftliche Ausarbeitungen gefasst, die vollständig oder jedenfalls weit überwiegend mithilfe einer KI erstellt wurden und deren vermeintlicher Autor dies zu verschleiern versucht. Die Autorin betrachtet eine mögliche Rechtsverletzung durch das Hochladen fremder Werke, durch das Übernahmen aus fremden Werken und aufgrund fremder Urheberschaft. Sie kommt zum Ergebnis, dass in unterschiedlichen Weisen das Urheberrecht verletzt werden kann. Das Urheberrecht könne aber nur punktuell einen Beitrag zur Bekämpfung von Fake Research Papers leisten, da die wissenschaftliche und die urheberrechtliche Bewertung nicht vollständig parallel läuft. Vorrangig bleibe dies eine Aufgabe für die Wissenschaftsethik und das Wissenschaftsrecht.

Prüfungs- und Hochschulrecht

Braegelmann, Tom: **Zuhilfenahme Künstlicher Intelligenz bei der Erstellung von Texten für die Universität** (RDi 2024, 188, abrufbar [hier](#), €)

Laut dem Beschluss des VG München vom 28.11.2023 lässt sich nach allgemeinem Erfahrungswissen darauf schließen, dass ein Essay mithilfe von KI erstellt wurde, wenn sich ein eingereichter Essay über seinen gesamten Umfang auffällig von denen anderer Studenten und von dem eigenen im Vorjahr abgegebenen Essay unterscheidet und dieser Essay zugleich Merkmale aufweist, die für durch Künstliche Intelligenz erstellte Texte typisch sind. Der Autor des Artikels befasst sich im Rahmen der Auseinandersetzung mit diesem Urteil mit der Frage, wie man mit generativer KI im Studium und Beruf umgeht. Das Urteil zeige eine Möglichkeit: *In dubio contra artificialem intelligentiam* („Im Zweifel gegen die künstliche Intelligenz“). Ferner kritisiert der Autor, dass sich das Gericht nicht damit auseinandersetzt, wie künstliche Intelligenz zu definieren ist und welche Art von künstlicher Intelligenz im konkreten Sachverhalt vorlag.

Leschke, Jonas: **Rigour versus Relevance? - Zur Bedeutung von ePrüfungen in Zeiten von Learning Analytics** (abrufbar [hier](#), kostenlos)

Der Artikel diskutiert die Integration von Learning Analytics (LA) in die Hochschullehre und deren Implikationen auf die Bedeutung von ePrüfungen. ePrüfungen werden als nützliche Datenquellen für LA hervorgehoben. Sie bieten eine rechtlich abgesicherte, transparente und datenreiche Grundlage für Analysen, die sowohl die Lehre als auch das individuelle Lernen verbessern können. EPrüfungen erfordern von Lehrenden eine durchdachte didaktische Planung und ermöglichen hochwertige Daten, die in LA-Systemen genutzt werden können, um die Lehrqualität zu steigern und personalisierte Lernempfehlungen zu geben.

Die empirische Forschungslage zu den positiven wie negativen Effekten von LA ist allerdings noch begrenzt und weitere Untersuchungen sind erforderlich.

Bode, Matthias: **Zwischen Digitalisierung und Künstlicher Intelligenz: Chancen und Risiken der digitalen Transformation für die Hochschulzulassung** (OdW 193, abrufbar hier, €)

Die Möglichkeiten, die Künstliche Intelligenz eröffnet, sind derzeit in aller Munde. Dabei werden natürlich auch Anwendungsfelder der öffentlichen Verwaltung bzw. der Hochschulen in den Blick genommen, etwa die Studienplatzvergabe. Dieser Beitrag soll aufzeigen, welche Spielräume der europäische wie auch der deutsche Rechtsrahmen dafür bietet. Der Autor kommt zum Ergebnis, dass die Anwendung von KI ausscheidet, da der Grundsatz der Verfahrenstransparenz entgegensteht. Langfristig könne KI allerdings zu einer Optimierung der Verteilungsgerechtigkeit in Bezug auf Studienplätze beitragen.

Schwartmann, Rolf/Kurth, Sonja/Köhler, Moritz: **Der Einsatz von KI an Hochschulen – eine rechtliche Betrachtung** (OdW 161, abrufbar [hier](#), €)

Dieser Beitrag untersucht den Einsatz von KI-Systemen sowohl auf Studierenden- als auch auf Hochschuleseite, um sodann Handlungsempfehlungen für Hochschulen und deren Angehörigen auszusprechen. Besonders wichtig erscheine die rechtliche Beurteilung generativer KI-Systeme bei der Erstellung von häuslichen Arbeiten oder Referaten. Entscheidend sei dabei, ob der konkrete Einsatz des KI-Systems einen Vorteil mit Blick auf bewertungsrelevante Kriterien verschafft. Welche Form des Einsatzes als vorteilhaft betrachtet wird, sei laut dem Autor aber noch nicht determiniert. Daher würden sich die Studierende, die KI nutzen, in einer rechtlichen Grauzone befinden. Um die Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, würde es sich nach dem Autor anbieten, die Prüfungsordnungen und ggf. die Landeshochschulgesetze an dem Stand der Technik anzupassen. Bis zu einer solchen Anpassung würde es sich anbieten, Hausarbeiten mit mündlichen Prüfungen zu kombinieren oder die Prüflinge zu verpflichten, den Einsatz der KI zu dokumentieren. Beim Einsatz von KI auf Hochschuleseite müssen vor allem die Vorgaben der KI-Verordnung beachtet werden, die der Autor in seinem Artikel darstellt. Ferner kritisiert der Autor, dass das VG München bereits vom Vorliegen einer Täuschungshandlung anhand des Beweises des ersten Anscheins zu Ungunsten eines Studienbewerbers überzeugt war, besonders, da der Nachweis, dass ein Text von KI erstellt wurde, bislang kaum verlässlich möglich sei.

Seckelmann, Margrit/Horstmann, Jan: **Künstliche Intelligenz im Hochschulbereich und Datenschutz** (OdW 170, abrufbar hier, €)

In Großbritannien sollten die Abschlussnoten der Schüler:innen für das zum Hochschulstudium berechtigende A-Level durch einen Algorithmus festgelegt werden. Ein Großteil des Problems lag in der Heranziehung der statistischen Verteilung von Noten in vorherigen Jahren für die Entscheidung über die aktuellen Schülerinnen und Schüler. Skandalisiert

wurde die Anknüpfung an gruppenbezogene Merkmale, also ein Bias, der – wie bei KI-Applikationen häufig - daraus resultiert, dass aus dem (historischen) Verhalten vieler auf das mögliche Verhalten eines Einzelnen geschlossen wird. Dieser Fall werfe nach dem Autor die Frage auf: Inwieweit ist das Datenschutzrecht das richtige Instrument, um einen Schutz vor „unangemessenen Schlussfolgerungen“ durch KI zu gewährleisten? Zweitens müsse beachtet werden, dass sie essentiellen Güter der Chancengleichheit und Entfaltung betroffen sind. Anschließend gehen die Autoren auf die unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten von KI ein, um dann auf die Spannungslagen zwischen KI und Datenschutz einzugehen.

Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)

Müller, Elke-Luise: **Künstliche Intelligenz (KI) im Arbeitsverhältnis** (öAT 2024, 26, abrufbar [hier](#), €)

Eine verantwortungsvolle, effiziente und wirtschaftliche Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) in den Unternehmen bei der Erfüllung von Arbeitsaufgaben und in der Organisation ist nicht aufzuhalten und schon jetzt im Wettbewerb relevant. Die vielfältigen arbeitsrechtlichen Fragen und die Rechtsunsicherheit, mit denen die Arbeitgeber bei der KI-Nutzung in der Praxis umgehen müssen – insbesondere auch die Frage der Haftung für Fehler aus der KI-Nutzung sowie nach dem Erfordernis unternehmensinterner Regularien und Richtlinien – werden von der Autorin erörtert.

Geiselman, Marc-Phillip: **DigiG und GDNG – Der Doppelwumms zum digitalen Gesundheitswesen?** (DFN-Infobriefrecht 5/24, 9, abrufbar [hier](#), kostenlos)

Im Rahmen seiner Digitalisierungsstrategie hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zwei wichtige Gesetze in den Bundestag eingebracht: das Digital-Gesetz (DigiG) und das Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG). Am 14. Dezember 2023 wurden diese verabschiedet. Dieser Beitrag beleuchtet, welche Fortschritte die Gesetze erzielen werden und wie die Gesundheitsversorgung künftig aussieht. Hochschulbezug habe dies, da GDNG den Datenzugang für und den Datenaustausch unter Forschungseinrichtungen erleichtern wird. Darüber hinaus plant das Bundesgesundheitsministerium künstliche Intelligenz zukünftig auch im Gesundheitswesen einzusetzen. Im Rahmen der KI-Strategie der Bundesregierung fördert das BMG 30 Projekte zur Implementierung von Künstlicher Intelligenz in den Bereichen Sensorik, Datennutzung, Algorithmen und Kommunikation.

Internetquellen

Budde, Jannica / Dänzer Barbosa, Malu / Peters, Lennart / Sames, Josephine / Wagner, Barbara: Die digitale Transformation in Studium und Lehre strategisch stärken

Im Rahmen der Peer-to-Peer-Strategieberatung unterstützt das Hochschulforum Digitalisierung seit 2017 Hochschulen bei der Digitalisierung von Studium und Lehre. In einem Diskussionspapier werden zentrale Herausforderungen und Empfehlungen zusammengefasst, die aus der Begleitung von 36 Hochschulen gewonnen wurden. Es bietet somit strategischen Entscheidungsträger:innen wertvolle Einblicke und Anregungen zur strategischen Gestaltung der digitalen Transformation an ihren Hochschulen.

<https://hochschulforumdigitalisierung.de/news/digitale-transformation-in-studium-und-lehre-strategisch-staerken/> (abgerufen am 24.04.2024)

Gärtner, Sophie: ChatGPT in der Wissenschaft – Pilotprojekt an der Uni Hamburg

Der Einsatz von Künstlichen Intelligenzen bleibt umstritten. Trotz alledem hat die Universität Hamburg nun für seine Mitglieder „UHHGPT“ veröffentlicht, auf welches die Autorin im Rahmen ihres Artikels eingeht. „UHHGPT“ ist ein Tool, das auf ChatGPT von der Firma OpenAI basiert. Dieses Tool soll Studierenden, Forschenden und Lehrenden an der Universität Hamburg einen „sicheren und leistungsfähigen Zugang zur generativen KI ChatGPT“ ermöglichen. Anwendungsfelder für „UHHGPT“ sollen laut der Universität Ideenfindung, die Optimierung von Texten und die Unterstützung bei der Erstellung von Quellcode sein. Spezifische Regelungen, die umfassende Textgenerierung und das vollständige Übernehmen dieses Textes verbieten, gibt es nicht. Es wird sich lediglich auf die Prüfungsordnung und die „gute wissenschaftliche Praxis“ verlassen. Bedenken gebe es laut der Autorin auch aus datenschutzrechtlicher Sicht.

<https://www.dr-datenschutz.de/chatgpt-in-der-wissenschaft-pilotprojekt-an-der-uni-hamburg/> (abgerufen am 24.04.2024)

Nehlsen, Johannes/Fleck, Tillmann: Ist ChatGPT ein zulässiges Hilfsmittel in Prüfungen?

Der Chatbot ChatGPT wirft an Unis prüfungsrechtliche Fragen auf, die die Autoren im Rahmen ihres Artikels thematisieren. Die Autoren kommen zum Ergebnis, dass ein Textzeugnis von ChatGPT weder als Werk im urheberrechtlichen Sinn noch als zu plagierende Quelle verstanden werden kann. Daher handele es sich bei ChatGPT nicht um eine zitierfähige Quelle, sodass daraus auch keine unmittelbare Zitierpflicht erwächst. Die aktuellen Prüfungsordnungen seien dem der Prüfungsarbeiten mit der Hilfe von ChatGPT zumindest prüfungsrechtlich gewachsen. Gewisse Rechtsunsicherheiten existieren jedoch. Möchte man ChatGPT als Hilfsmittel anbieten, bedarf es einer Änderung der bestehenden Rege-

lungen, da nach den geltenden eine Täuschung über die Eigenständigkeit oder die Verwendung eines nicht zugelassenen Hilfsmittels bei der Benutzung von ChatGPT bestehen könnte.

<https://www.forschung-und-lehre.de/recht/ist-chatgtp-ein-zulaessiges-hilfsmittel-in-pruefungen-5524> (abgerufen am 13.05.2024)

Vallbrecht, Christine: Digitale Lehrformate – Krisenexperiment oder Zukunft?

Die Autorin betrachtet in ihrem Artikel den Fortschritt der digitalen Lehre. Der Grad der Digitalisierung sei deutlich gestiegen. Grund dafür seien unterschiedliche Weiterbildungsangebote der Universitäten und die Erfahrungen mit digitaler Lehre in der Pandemiezeit. Häufiger als die reine digitale Lehre kommt an Hochschulen auf den ersten Blick neben hybriden Formaten das „Blended Learning“, also eine Kombination aus digitaler Lehre und Präsenzlehre vor. Dabei wird E-Learning im Laufe eines Semesters teils vorab, nach dem Präsenzlernen oder parallel eingesetzt. Hinzu kommt der Einsatz von Online-Prüfungsformaten.

<https://www.forschung-und-lehre.de/lehre/digitale-lehrformate-krisen-experiment-oder-zukunft-6359> (abgerufen am 13.05.2024)

Schwartzmann, Rolf: Was es beim Einsatz von KI rechtlich zu beachten gibt

Noten per KI? Darf das sein? Wenn KI bestimmungsgemäß für die Bewertung von Lernergebnissen verwendet werden soll, dann lässt die KI-Verordnung (KI-VO), die im Sommer in Kraft treten wird, das zu. Die KI-VO tritt neben das vorhandene und kommende Recht zur Regulierung des KI-Einsatzes, etwa das Datenschutzrecht, Urheberrecht und natürlich das Hochschul- und Prüfungsrecht. Die KI-VO stellt aber enorme Anforderungen auf, etwa für alle Behörden eine aufwändige Grundrechteprüfung vor dem Einsatz und vieles mehr. Der Autor diskutiert diese Anforderungen und zeigt auf, was die Hochschulen beim Einsatz von KI beachten müssen.

<https://www.forschung-und-lehre.de/lehre/autonom-wie-ein-tier-6415> (abgerufen am 22.05.2024)

KI-Gesetz der EU endgültig beschlossen: Die EU-Staaten haben schärfere Regeln für den Einsatz von KI verabschiedet. Welche Bedeutung hat das neue Gesetz für die Hochschulen?

Die neue KI-Verordnung (KI-VO) setzt einen Rechtsrahmen für den Einsatz von generativer Künstlicher Intelligenz an Hochschulen. Damit sind für die Nutzung von sogenannten Bots in Lehre und Forschung sowie in Prüfungen und bei der Prüfungsbewertung Regeln aufgestellt, die künftig über das ebenfalls geltende Datenschutz-, Prüfungs- und Urheberrecht hinaus gelten. Werde die neue Technik an Hochschulen eingesetzt, sollte das auf lizenzrechtlich belastbarer Basis erfolgen.

<https://www.forschung-und-lehre.de/politik/ki-gesetz-der-eu-endgueltig-beschlossen-6427> (abgerufen am 10.07.2024)

Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen der digitalen Hochschullehre

Online-Seminar: OER-Fachtag ORCA.nrw

ORCA.nrw bietet Lehrenden in Nordrhein-Westfalen ein neues Vernetzungsangebot: den „OER-Fachtag ORCA.nrw 2024“. Am 29. August werden über den gesamten Tag verteilt virtuelle Workshops zu Themen wie Lehrmaterialerstellung, Bildung für nachhaltige Entwicklung oder KI in der Lehre stattfinden, zudem berichten Lehrende über ihre OER-Projekte.

Datum: 29.8.2024, 21:00 Uhr

Weitere Informationen: <https://www.orca.nrw/blog/meldung/oer-fachtag-orca.nrw>

Tagung: „Hochschule Digital 2024“

Die Hochschule Luzern, die Pädagogische Hochschule Luzern und die Pädagogische Hochschule Schwyz heißen Sie herzlich willkommen zur Tagung Hochschule Digital 2024! Diese Tagung markiert den Höhepunkt des Kooperationsprojekts Digitale Lehre – Digitale Präsenz – Digitales Studium, das im Rahmen des Programms P-8 von swissuniversities zur Stärkung von Digital Skills in der Lehre von 2021 bis 2024 durchgeführt wurde. Freuen Sie sich auf einen inspirierenden Freitag, den 30. August 2024, an dem 17 innovative Teilprojekte der drei Hochschulen ihre beeindruckenden Ergebnisse präsentieren werden.

Datum: 30.8.2024, 9:00 – 15:30 Uhr

Weitere Informationen: <https://hochschule-digital.ch/2023/04/13/abschlusstagung-p-8-digitale-lehre-digitale-praesenz-digitales-studium-30-august-2024/>

Ministerin Ina Brandes eröffnet die Learning AID

Am 2. und 3. September findet die renommierte Learning AID statt, und Ina Brandes, Ministerin für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, wird die Teilnehmer begrüßen. Die Learning AID wird vom Projekt [KI:edu.nrw](https://www.ki-edu.nrw), das am Zentrum für Wissenschaftsdidaktik der Ruhr-Universität Bochum angesiedelt ist, veranstaltet und bietet ein vielfältiges Programm rund um die Themen Learning Analytics, generative Künstliche Intelligenz und Data Mining. [Die Anmeldung ist ab sofort möglich.](#)